

Fahrtkostenregelung

für Mitglieder der Jungen Europäische Föderalist:Innen Bayern e.V.

LaVo-Beschluss vom 14.01.2024

- I. Die Fahrtkostenregelung (FKE) gilt für die Mitglieder der Jungen Europäischen Föderalist:Innen (JEF) Bayern e.V. Erstattet werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten bei tatsächlicher Teilnahme. Es werden Reisekosten für Landesvorstands (LaVo)-Sitzungen, LA und sonstige unmittelbar mit der Arbeit des Landesvorstands zusammenhängende Angelegenheiten erstattet. Den Anspruch auf Reisekosten für EuCo und FC besteht nicht von Seiten des Landesverbandes. Fahrtkosten zum Bundeskongress der JEF-Deutschland werden generell nicht erstattet. Reisekosten für Veranstaltungen der Kreisverbände werden durch die den Kreisverbänden zustehenden Mitteln beglichen.
- II. Bemessungsgrundlage für Reisen ausschließlich innerhalb Deutschlands:
 - (1) für Fahrten mit dem Auto: 12 ct x km für Fahrer, 3 ct x km je Beifahrer
 - (2) für Fahrten mit einer Mitfahrgelegenheit: Fahrpreis vom Fahrer auf dem Formblatt für MFG eintragen lassen; Erstattung von 100%
 - (3) für Fahrten mit dem Zug und Bus: 100% des Fahrtpreises
 - (4.1) Kosten für Flugtickets, Bahntickets der 1. Klasse, Reservierungen oder Taxifahrten werden nicht erstattet
 - (4.2) Ausnahmen zu II. (4.1) sind verpflichtende Reservierungen, z.B. für den ÖBB Nightjet und Fahrten mit dem Anruf-Sammeltaxi
 - (5) Kosten für Abonnements wie dem Deutschlandticket, Semesterticket oder Jobticket werden nicht erstattet
- III. Bemessungsgrundlage für Reisen zumindest teilweise außerhalb Deutschlands:
 - (1) bei selbstständigem Nachweis des Begünstigten über die regulären Kosten für die Strecke: 100% des regulären Fahrtpreises
 - (2) ansonsten: 75% des tatsächlichen Fahrtpreises
- IV. Begrenzung der FKE:
 - (1) für LaVo Sitzungen und andere Fahrten innerhalb Deutschlands:
 - (1.1) Tickets innerhalb Bayerns werden bis 30€ pro Person erstattet.
 - (1.2) Fahrten außerhalb Bayerns werden bis 50€ pro Person ersetzt.
 - (2) Fahrten außerhalb Deutschlands werden bis max. 100€ erstattet. Darunter fallen nicht die Fahrtkosten für den EuCo und den FC der JEF Europe (s. Absatz I)
 - (3) Eine Erstattung der Fahrtkosten über die in IV. (1) und (2) genannten Beträge findet in der Regel nicht statt.

(4) Beschlüsse über eine Ausweitung der Begrenzung über die in IV. (1) und (2) genannten Beträge trifft im Einzelfall:

(4.1) der LaVo für Fahrtkosten zu Veranstaltungen der JEF Bayern

(4.2) der zuständige Kreisvorstand für Fahrtkosten zu Veranstaltungen auf Kreisverbandsebene

V. Alle Mitglieder des Vereins sind angehalten die Fahrtkosten möglichst gering zu halten. Insbesondere für Fahrten innerhalb Bayerns appellieren wir hierfür das private Deutschlandticket zu nutzen.

VI. Eine Erstattung der Fahrtkosten findet nur auf Antrag statt. Pro Sitzung/Veranstaltung kann nur ein Antrag eingereicht werden. Dazu muss das vorgesehene Formblatt, das im Mitgliederbereich der Homepage zu finden ist, ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit den Originalbelegen (zusammengeheftet) an die auf dem Formblatt angegebene Adresse des zuständigen Schatzmeisters geschickt werden. Die Frist zur Antragstellung beträgt zwei Wochen nach Durchführung der Sitzung/Veranstaltung. Nach Eingang der vollständigen Erstattungsunterlagen wird der zuständige Schatzmeister die Erstattung innerhalb von sechs Wochen durchführen. Anträge, die unvollständig sind oder nach Verstreichen der Frist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht bearbeitet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.